

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Pinneberg

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 17/1

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 17/1 zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg – Festlegung eines Beobachtungsgebietes – vom 24.01.2017 wird hiermit widerrufen.

Das Beobachtungsgebiet umfasst die Gemeindegebiete von Raa-Besenbek, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn und Osterhorn sowie Teile des Stadtgebietes von Elmshorn [Bereich nördlich der Krückau – Postleitzahlenbezirk 25335] und des Gemeindegebietes von Groß Offenseth-Aspern [Bereich nördlich der L113 und westlich der L112].

Der Widerruf der Allgemeinverfügung Nr. 17/1 tritt am 27.02.2017 in Kraft.

Begründung

Die tatsächlichen Gründe, die zum Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 17/1 vom 24.01.2017 führten, sind nicht mehr gegeben.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 117 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Aufgrund der geänderten Sachlage habe ich mich für die Aufhebung der Allgemeinverfügung entschieden.

Hinweis

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Geflügel- und Taubenausstellungen zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Pinneberg vom 10.11.2016 sowie die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 17/4 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Pinneberg vom 07.02.2017 betreffend die Gemeinden Osterhorn, Westerhorn und Bokel bleiben weiterhin bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, einzulegen. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig. Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz -SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an vetamt@kreis-pinneberg.de,

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an info@kreis-pinneberg.de-mail.de.

Elmshorn, den 25.02.2017

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
gez. Dr. Antje Lange
(Amtstierärztin)